

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schonungen

vom 22.07.2015 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 29 v. 24.07.2015)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schonungen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Ertüchtigung elektrotechnische Ausrüstung am RÜB 4 / Pumpwerk 1 Schonungen sowie am Pumpwerk Mainberg
- Verbindungsleitung Schonungen – Marktsteinach
- Verbindungsleitung Waldsachsen – Marktsteinach
- Verbindungsleitung Löffelsterz – Marktsteinach
- Mischwasserbehandlung in
 - Waldsachsen: Rückhalte- und Retentionsfilterbecken, Veränderung der Drosseleinrichtung
 - Abersfeld: Veränderung der Drosseleinrichtung
 - Löffelsterz: Neuerrichtung Stauraumkanal, Retentionsfilterbecken
 - Marktsteinach: Neubau eines RÜB
 - Hausen: Errichtung eines Retentionsfilterbeckens
 - Hauptsammler Marktsteinach: hydraulische Verstärkung
- Hydraulische Sanierungen der Ortskanalisationen
 - Schonungen: Mainblick, Kreuzbergring, Schulweg/Flammenleite
 - Marktsteinach: Bergstraße, Kirchberg, Untere Weinbergleite
 - Löffelsterz: Ebertshäuser Straße
 - Hausen: Hauptammler, Sammler 13
 - Forst („Dorfanger“)
- Investitionskostenbeteiligung Kläranlage Schweinfurt
- Nebenkosten (Gutachterkosten, Untersuchungskosten, Prüfkosten, Prüfgebühren, Genehmigungsgebühren, Honorare, Finanzierungskosten)
-

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/ Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, und zwar mit 2/3 ihrer tatsächlich ausgebauten Fläche. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung

im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satz 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

| | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,50 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE SCHONUNGEN

Schonungen, 22.07.2015

Rottmann, 1. Bürgermeister